

Brüssel, den 8. März 2018
(OR. en)

6927/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0014 (NLE)

SCH-EVAL 60
ENFOPOL 103
COMIX 116

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	8. März 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6406/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Island festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Island festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 8. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Island festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Island gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 103 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Eine Stärke des isländischen Systems für die internationale Zusammenarbeit ist der Rahmen für die nordische Zusammenarbeit, insbesondere das Netz der Verbindungsbeamten. Darüber hinaus hat Island eine gut etablierte zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) für den internationalen Austausch von Informationen.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Vorgabe, gut ausgebildeten Strafverfolgungsbeamten Zugang zu den benötigten internationalen Informationssystemen zu geben, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 5, 7 und 8 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Island gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Island sollte

1. im Hinblick auf die zunehmenden internationalen Verkehrsströme in Island wieder dafür sorgen, dass speziell abgestellte Bedienstete aus der internationalen Abteilung rund um die Uhr für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zur Verfügung stehen;
2. die Benutzerfreundlichkeit des LÖKE-Systems (nationale polizeiliche Datenbank) verbessern;
3. erwägen, der Polizei unmittelbaren Zugriff auf die Teile der Zoll-Datenbanken zu geben, die mit der Strafverfolgung zusammenhängen;
4. das Europol-Informationssystem (EIS) mit Unterstützung von Europol besser nutzen;
5. die Zugangsbestimmungen zu Interpol I-24/7 überarbeiten und die gleichzeitige Nutzung durch die Abteilung für internationale Zusammenarbeit und das Personal des Telekommunikationszentrums der Polizei ermöglichen;
6. erwägen, das Fallverwaltungssystem GoPro und LÖKE zu verbinden;
7. die benannten Behörden und zentralen Zugangsstellen an die Kommission und das Generalsekretariat des Rates melden und sicherstellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit der Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) zum Zwecke der Strafverfolgung möglich ist;

8. ins Auge fassen, die Instrumente für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit besser bekannt zu machen, z. B. durch Förderung des Intranets der Polizei (Internationale WIKI-Plattform) und Bereitstellung regelmäßiger Schulungen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Für den Rat

Der Präsident
